



Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt

Preise gültig ab: 01. Januar 2026

1. Haushaltskunden

Die folgenden Preise gelten nur für den Energieverbrauch von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG: Das sind Privathaushalte (egal in welcher Höhe der Jahresverbrauch ausfällt) und Kunden, die den Strom als Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einer Grenze von 10.000 kWh pro Jahr (Kleingewerbe) verbrauchen.

Ersatzversorgung Haushaltskunden	netto	brutto
Arbeitspreis	30,00 ct/kWh	35,70 ct/kWh
Grundpreis	126,43 €/Jahr	150,45 €/Jahr

2. Nicht - Haushaltskunden

Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind und im Rahmen der Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen gelten die folgenden Preise.

Ersatzversorgung Nicht-Haushaltskunden (bei über 10.000 kWh/Jahr)	netto	brutto
Arbeitspreis	30,00 ct/kWh	35,70 ct/kWh
Grundpreis	126,43 €/Jahr	150,45 €/Jahr

Der Arbeitspreis der Ersatzversorgung* setzt sich wie folgt zusammen:	netto
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
KWKG-Umlage	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19-StromNEV-Umlage)	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,941 ct/kWh
Netzentgelt	5,350 ct/kWh
Konzessionsabgabe**	1,590 ct/kWh
Summe staatlich & regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	11,936 ct/kWh
Beschaffung & Vertrieb	18,064 ct/kWh

Der Grundpreis der Ersatzversorgung setzt sich wie folgt zusammen:	netto
Netzentgelt	80,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb inkl. Messung***	12,88 €/Jahr
Summe staatlich & regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	92,88 €/Jahr
Beschaffung & Vertrieb	33,55 €/Jahr

*** Wenn vom Netzbetreiber durchgeführt. Kosten gelten für einen durchschnittlichen Zähler (Eintarifzähler). Die tatsächlich anfallenden Kosten können abhängig von der Art des vorhandenen Zählers variieren. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb können Sie dem Preisblatt Netzentgelte Strom unter www.swst.de/netze entnehmen.

* Berechnung für einen typischen Nicht-Haushaltskunden (über 10.000 kWh/Jahr) in der Ersatzversorgung.

** Wegenutzungsentgelt an die Stadt Steinfurt gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung.
Weitere Informationen zu den staatlich veranlassten Steuern und Abgaben finden Sie unter www.netztransparenz.de

1. Versorgungsbedingungen:

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) sowie die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Steinfurt zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ersatzversorgung: Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden

kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den oben genannten Preisen.

3. Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden: Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung erstreckt sich ausschließlich auf den Energieverbrauch von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG.

4. Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden: Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung erstreckt sich auf den Energieverbrauch für Nicht-Haushaltskunden mit SLP-Zählern (Zähler mit Standard-Last-Profil) über 10.000 kWh Jahresverbrauch.

5. Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 19 %.

Beratung & Kontakt

Sie erreichen unseren Kundenservice telefonisch unter 02552 707-588 oder per Mail an info@swst.de.

Entstörungsdienst

Im Falle einer technischen Störung erreichen Sie uns rund um die Uhr unter der Telefonnummer 02552 707-100.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Steinfurt GmbH (SWST) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I. S. 4946)

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWST in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen

2.1 Die Abrechnung des Energieverbrauchs des Kunden durch die SWST erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. eines Lieferjahres. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.

2.2 Die SWST kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte postalisch und eine Ableseaufforderung per E-Mail übersenden, sofern der Kunde der SWST seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der SWST per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

2.3 Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SWST in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der SWST bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SWST berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die SWST hierfür **brutto 11,90 Euro (9,64 Euro netto)** je Abrechnung.

2.4 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SWST hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die SWST wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

2.5 Die SWST erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung.

2.6 Die Abschläge sind spätestens an den von der SWST in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von der SWST entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die SWST kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

2.7 Zahlungen an die SWST sind gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweisen

3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, per Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder per Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 4856 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu leisten. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung und Überweisungszahlung der termingerechte Zahlungseingang durch den Kunden sicherzustellen ist.

3.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWST angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

4.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung

1,00 Euro^{*1}

Telefoninkasso

8,50 Euro^{*1}

Nachinkassogang (Beauftragung

Sperrkassierer mit Inkasso vor Ort)

25,50 Euro^{*1}

Unterbrechung der Versorgung

68,00 Euro^{*1}

Wiederherstellung der Versorgung während

der üblichen Arbeitszeit (montags

bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,

freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

71,40 Euro^{*2}

Erfolgreiche Einstellung der Versorgung

28,00 Euro^{*1}

Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung

0,00 Euro^{*2}

Die mit ^{*1} gekennzeichneten Preise sind umsatzsteuerbefreit. Die mit ^{*2} gekennzeichneten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SWST kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

4.3 Für die Wiederaufnahme der Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) behält sich die SWST vor, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

4.4 Der Kunde hat der SWST anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger in Textform mitzuteilen.

6. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen von der SWST die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (zzt. 19 %).

7. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche wegen Stromversorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber, die Stadtwerke Steinfurt GmbH, geltend gemacht werden können.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website www.swst.de/datenschutz für Sie hinterlegt.

9. Rechte von Haushaltskunden und Verbraucherinformationen

9.1 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstr. 48, 48565 Steinfurt, Telefon 02552 707-0, Fax 02552 707-517, Mail: info@swst.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von den Stadtwerken Steinfurt angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

9.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen –Verbraucherservice–, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon (Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr): 030 22480-500 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

9.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

9.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Dezember 2021.